

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom 25. April 2007 (Stand 1. Januar 2008)

1. Zuständigkeit

§ 1 Gemeindezweigstelle

¹ Gesuche um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen sind schriftlich bei der Gemeindezweigstelle am Wohnsitz der gesuchstellenden Person einzureichen.

§ 2 Kantonale Ausgleichskasse

¹ Die kantonale Ausgleichskasse ist für die Festsetzung, Auszahlung und allfällige Rückforderung von Ergänzungsleistungen zuständig.

² Sie informiert die möglicherweise anspruchsberechtigten Personen in angemessener Weise.

2. Anspruchsberechtigung und Bemessung

§ 3 Grundsatz

¹ Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁾.

§ 4 Begrenzung der Tagestaxe

¹ Der Regierungsrat bestimmt die maximal anrechenbare Tagestaxe für in Heimen oder Spitälern lebende Personen im Rahmen von Fr. 85.– bis Fr. 300.–.

² Bei der Bemessung der Tagestaxe sind die Art des Aufenthaltes und die Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit zu berücksichtigen.

³ Besondere Formen der Unterbringung können den Heimen gleichgestellt werden.

§ 5 Vermögensverzehr

¹ Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen werden als Vermögensverzehr 20 Prozent angerechnet.

¹⁾ SR [831.30](#)

§ 6 Persönliche Auslagen

¹ Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen werden bezogen auf den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende folgende Ansätze für persönliche Auslagen anerkannt:

1. bei Aufenthalt in einem Altersheim oder Invalidenwohnheim 25 Prozent;
2. bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital 15 Prozent.

§ 7 Krankheits- und Behinderungskosten

¹ Der Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a bis f des Bundesgesetzes besteht, soweit sie nicht von Dritten erbracht wird, im Umfang einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung.

² Als Höchstbeträge für Krankheits- und Behinderungskosten gelten die in Artikel 14 Absätze 3 bis 5 des Bundesgesetzes festgelegten Ansätze.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 8 Auskunft

¹ Heime und Spitäler sind verpflichtet, der kantonalen Ausgleichskasse alle für die Festsetzung und Überprüfung des Leistungsanspruchs nötigen Auskünfte zu erteilen.

3. Finanzierung**§ 9** Ergänzungsleistungen

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Ergänzungsleistungen, soweit sie nicht vom Bund vergütet werden.

§ 10 Verwaltungskosten

¹ Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Ausgleichskasse, soweit sie nicht vom Bund vergütet werden.

² Die Gemeinde trägt die Kosten der Gemeindezweigstelle.

4. Schlussbestimmung**§ 11** Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. August 1971 wird aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	25.04.2007	01.01.2008	Erstfassung	18/2007